

# HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Nörvenich

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.496) hat der Rat der Gemeinde Nörvenich mit Beschluss vom 27.10.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.582.845 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.560.481 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.929.519 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.437.821 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.294.582 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.069.961 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	623.686 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	482.446 €

festgesetzt.

## **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.772.627€ für den Schulerweiterungsbau sowie die Städtebaumaßnahme Sporthalle Nörvenich veranschlagt.

## **§ 4**

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan i.H.v. 22.364 € nicht festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

## **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	460 %
1.2	für die Grundstücke (Grundstück B) auf	910 %
2.	Gewerbsteuer auf	550 %

## **§ 7**

Nach dem Haushaltsanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz NRW erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird spätestens im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

(1) Im Sinne des § 20 KomHVO gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

## § 9

(1) Im Sinne der § 4 Abs. 5 und § 21 KomHVO gelten folgende Regelungen:

Für die folgenden Aufwendungen und Auszahlungen werden jeweils teilplanübergreifend Deckungskreise gebildet:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51)
- b) Abschreibungsaufwendungen (Kontengruppe 57)
- c) interne Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 58)
- d) weitere Aufwendungen der lfd. Verwaltungstätigkeit (Kontengruppen 52 – 54)
- e) alle investiven Auszahlungen eines Produktverantwortlichen werden zu einem Deckungskreis zusammengefasst.
- f) Zins- und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55)
- g) die geplanten Personalaufwendungen für eine neu einzurichtende Stelle im Bereich Planen & Bauen, zur Deckung der Eigenanteile bei positiv beschiedenem Förderantrag zum STARK Programm.

Die dargestellten Deckungskreise gelten auch für die, mit den jeweiligen Aufwendungen korrespondierenden Auszahlungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftung der Deckungskreise nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

(2) Gemäß den Vorgaben des § 14 KomHVO gelten die Deckungsvermerke nicht für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Beigeordneten.

(3) Mehrerträge bei einzelnen Ertragskonten berechtigen zu Mehraufwendungen bei einzelnen Aufwandskonten unter der Voraussetzung, dass

- a) ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand besteht,
- b) es nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt,
- c) sichergestellt ist, dass zweckgebundene Mehrerträge nur zweckentsprechend verwendet werden.

(4) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen unter der Voraussetzung, dass

- a) es nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus Investitionstätigkeit führt,
- b) sichergestellt ist, dass zweckgebundene Mehreinzahlungen nur zweckentsprechend verwendet werden.

Die in den Absätzen (3) und (4) genannten unechten Deckungskreise dürfen nicht zu einer Mittelbereitstellung der echten Deckungskreise führen.

Der im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen im Bescheid der Bezirksregierung Köln zum Haushaltssanierungsplan erteilte Hinweis, dass Verbesserungen im Haushaltsjahr zur Verminderung der Neuverschuldung zu nutzen sind gilt entsprechend.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Haushaltssanierungsplan 2021 - 2024 gemäß dem Stärkungspaktgesetz NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2021 nebst Haushaltsplan 2021 mit Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan 2021 - 2024 sind gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW in Verbindung mit § 6 Stärkungspaktgesetz NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren sowie der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 26.11.2020 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO NRW in Verbindung mit § 6 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren sowie der Bezirksregierung in Köln mit Verfügungen vom 25.01.2021 und 20.01.2021, bei der Gemeindeverwaltung Nörvenich eingegangen am 04.02.2020, erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen und der Haushaltssanierungsplan 2021 – 2024 liegen zur Einsichtnahme vom 05.02.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Nörvenich gemäß § 96 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich, Zimmer 66, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 02.11.2020/ 25.11.2020/ 04.02.2021



Dr. Timo Czech  
Bürgermeister